



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_07**    **JAHRGANG 54**  
6. März 2025

### **Ordnung des Interdisziplinären Zentrums „Port-Hamiltonian Institute (PHI)“ der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 06.02.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Ordnung des Sonderforschungsbereichs
- § 5 Anschluss an die Laufzeit des Sonderforschungsbereichs
- § 6 Unterstützung des Zentrums
- § 7 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

## **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Mit der Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums Port-Hamiltonian Institute (PHI) – im Folgenden „Zentrum“ genannt – verfolgt die Bergische Universität Wuppertal strukturell die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Zentrum zu entwickeln, das fakultätsübergreifend interdisziplinäre Forschung betreibt. Das Zentrum ist eine langfristige, auf die Dauer von sechs Jahren angelegte zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Nach sechs Jahren kann ein Antrag auf Fortführung gestellt werden. Im Fokus stehen alle Fragen der interdisziplinären Behandlung port-Hamiltonscher Systeme aus den Blickwinkeln und mit den Methoden der Funktionalanalysis, der stochastischen Analysis, der Numerik, des wissenschaftlichen Rechnens, der Optimierung und ausgewählter Anwendungen.
- (2) Das Zentrum ist forschungsorientiert und zielt in seinem Arbeitsspektrum sowohl auf die Klärung grundlegender als auch anwendungsorientierter Fragestellungen ab.
- (3) Das Zentrum repräsentiert die institutionelle Verankerung des Forschungsschwerpunktes „Bausteine der Materie, Experiment, Simulation und mathematische Methoden“ der Bergischen Universität Wuppertal und bildet den Nukleus für dessen Fortentwicklung und Stärkung.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Das Zentrum ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung seiner Ziele nimmt das Zentrum u. a. die folgenden Aufgaben wahr: Es fördert und koordiniert ausschließlich Projekte und Initiativen seiner Mitglieder im Rahmen des SFB 1701 „Port-Hamiltonsche Systeme“.

## **§ 4 Ordnung des Sonderforschungsbereichs**

Für die Laufzeit des SFB 1701 regelt die Ordnung des Sonderforschungsbereichs alle weiteren Punkte der Ordnung des Zentrums.

## **§ 5 Anschluss an die Laufzeit des Sonderforschungsbereichs**

Rechtzeitig vor Ablauf des SFB 1701 wird unter Beteiligung des Rektorats eine neue, an die Stelle der Ordnung des Sonderforschungsbereichs tretende Ordnung des Zentrums entwickelt und durch den Senat verabschiedet.

## **§ 6 Unterstützung des Zentrums**

Die für Interdisziplinäre Zentren vorgesehene Unterstützungsstruktur steht dem Zentrum während seiner Laufzeit vollumfänglich zur Verfügung.

## **§ 7 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 29.01.2025.

Wuppertal, den 06.02.2025

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff

## 4 Bylaws of the Collaborative Research Centre

### § 1 Name und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1701 „Port-Hamiltonsche Systeme“ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Der SFB 1701 verfolgt das Ziel, port-Hamiltonsche Systeme aus den Blickwinkeln und mit den Methoden der Funktionalanalysis, der stochastischen Analysis, der Numerik, des wissenschaftlichen Rechnens, der Optimierung und ausgewählter Anwendungen interdisziplinär zu behandeln. Er gliedert sich in Projektbereiche (project areas) und Teilprojekte (projects).
- (3) Zu den Zielen des SFB 1701 gehört zudem, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Herstellung der Chancengleichheit zu fördern.
- (4) Die Ziele des SFB 1701 sollen erreicht werden durch
  - a) Anregung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsarbeiten in den beschriebenen Teilprojekten,
  - b) Kooperationen und Diskussionen innerhalb des SFB 1701,
  - c) weitere Kooperationen mit Externen,
  - d) Einladung von Gastwissenschaftler\*innen,
  - e) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen,
  - f) Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (5) Der SFB 1701 achtet darauf, dass in seinen Gremien der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen vertreten ist und die Gremien ausgewogen zwischen den Geschlechtern besetzt sind.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Teilprojektleitenden sind ordentliche Mitglieder des SFB 1701.
- (2) Ordentliches Mitglied des SFB 1701 kann außerdem jede Person werden, die der Bergischen Universität Wuppertal angehört und im Forschungsgebiet des SFBs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Entsprechendes gilt für Angehörige weiterer Universitäten, sofern eine enge Kooperation mit den dortigen Teilprojektleitenden besteht.
- (3) Für weitere Wissenschaftler\*innen, die eng mit dem SFB 1701 zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft ohne aktives und passives Wahlrecht. Der Status als assoziiertes Mitglied wird für zwei Jahre verliehen und muss für eine Verlängerung neu beantragt werden.
- (4) Zum Erwerb der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft ist ein Antrag an den\*die Sprecher\*in erforderlich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 5 (6).
- (5) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet

- a) auf Antrag des Mitglieds,
- b) mit dem Ausscheiden aus einer der am SFB 1701 beteiligten Universitäten,
- c) durch Aberkennung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung gemäß § 5 (5).

Die Mitgliedschaft der assoziierten Mitglieder endet

- d) auf Antrag des Mitglieds,
- e) durch Auslaufen der Mitgliedschaft,
- f) durch Aberkennung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung gemäß § 5 (5).

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Teilprojektentwürfe bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags zuständigen Gremium des SFB 1701 vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Ressourcen des SFB 1701 zu benutzen und können für ihre Arbeiten einen angemessenen Anteil an den Betriebsmitteln des SFB 1701 beanspruchen. Näheres regelt der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitiger Beratung und Unterstützung verpflichtet.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwaltung des SFB 1701, an der Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB 1701 sowie an der Erstellung von Anträgen und Forschungsberichten mitzuarbeiten.
- (5) Die Teilprojektleitenden sind verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nachwuchsförderung und Herstellung der Chancengleichheit mitzuwirken.
- (7) Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen, die im SFB 1701 erarbeitet wurden, ist auf die Förderung durch die DFG hinzuweisen.
- (8) Scheiden Teilprojektleitende aus dem SFB 1701 aus, können die dem SFB 1701 für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel grundsätzlich nicht an einen eventuellen neuen Standort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung erfordert die Zustimmung des Vorstands und dem für den Hochschulhaushalt verantwortlichen Mitglied des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal. Eine Standortänderung von Geräten im Wert von über 10.000,- Euro während der Laufzeit des SFB 1701 ist der DFG mitzuteilen.

### **§ 4 Organe des SFB 1701**

- (1) Der SFB 1701 hat folgende beschließenden Organe:
  - a) Mitgliederversammlung (general assembly)
  - b) Vorstand (executive board)
  - c) Sprecher\*in und stellvertretende\*r Sprecher\*in (spokesperson and deputy spokesperson)
- (2) Weitere Organe des SFB 1701 sind:
  - a) Der Beirat (advisory committee)

- b) Das Komitee für Chancengleichheit und Diversität (equal opportunity and diversity committee)
- c) Das Komitee für Nachwuchsförderung (early career committee)

Die beschließenden Organe können den weiteren Organen ein Beschlussrecht für in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich liegende Angelegenheiten übertragen.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SFB 1701 bilden die Mitgliederversammlung. Mit Stimmrecht gehören der Mitgliederversammlung zudem zwei Promovierende des IRTG gemäß § 11 an. Die assoziierten Mitglieder sind Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft,
  - b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung im Einvernehmen mit der Bergischen Universität Wuppertal,
  - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
  - d) Wahl des\*der Sprecher\*in, des\*der stellvertretenden Sprecher\*in, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Beirats, der Mitglieder des Komitees für Chancengleichheit und Diversität nach § 9 (3) und der weiteren Mitglieder des Komitees für Nachwuchsförderung nach § 10 (4),
  - e) Entgegennahme des Berichts der\*des Sprecher\*in.
- (3) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung an den Vorstand:
  - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
  - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
  - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
  - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
  - e) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB 1701.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den\*die Sprecher\*in und den\*die stellvertretende\*n Sprecher\*in in geheimer Abstimmung für einen Zeitraum von vier Jahren. Auf Vorschlag durch den\*die Sprecher\*in wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die übrigen Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von vier Jahren.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über
  - a) die Verabschiedung und Änderung der Ordnung des SFB 1701,
  - b) die Aberkennung der Mitgliedschaft eines Mitglieds in geheimer Abstimmung,
  - c) die Auflösung des SFB 1701 im Einvernehmen mit der DFG und der Bergischen Universität Wuppertal.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über
  - a) die Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern,
  - b) die Mitglieder des Komitees für Chancengleichheit und Diversität nach § 10 (4) sowie die weiteren Mitglieder des Komitees für Nachwuchsförderung nach § 9 (3).
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt nach Einberufung durch den\*die Sprecher\*in mindestens einmal jährlich. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher ergehen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der\*die Sprecher\*in eine Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Wochen einberufen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis zum Sitzungsbeginn Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (10) Muss eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden oder kann sie überhaupt nicht stattfinden, so findet innerhalb von 14 Tagen eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann zu einer Sitzung Personen einladen, die keine Mitglieder des SFB 1701 sind. Diese haben bei Bedarf Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (12) Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag geheim ab.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem\*der Sprecher\*in, dem\*der stellvertretenden Sprecher\*in sowie drei weiteren Mitgliedern. Eines der Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs angehören. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll darauf geachtet werden, dass die im SFB 1701 vertretenen Disziplinen breit repräsentiert sind.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand zudem ein\*e Vertreter\*in des Komitees für Chancengleichheit und Diversität, ein\*e Vertreter\*in des Komitees für Nachwuchsförderung sowie eine Person als Data Steward nach Abs. (8) an.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abwählen. Die Abwahl des\*der Sprechers\*Sprecherin ist nur wirksam, wenn zugleich ein\*e neue\*r Sprecher\*in gewählt wird.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sich mit vollem Stimmrecht von einem weiteren Mitglied des SFB 1701 vertreten lassen. Dabei darf keine Person ein mehrfaches Stimmrecht erhalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind und der\*die Sprecher\*in oder der\*die stellvertretende\*r Sprecher\*in anwesend ist.
- (6) Der Vorstand wird mindestens einmal pro Semester von dem\*der Sprecher\*in einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands muss der\*die Sprecher\*in den Vorstand innerhalb der nächsten drei Wochen einberufen. Der\*Die Sprecher\*in muss den Mitgliedern des Vorstands die Einladung mit Tagesordnung mindestens acht Tage vorher zustellen. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis zum Sitzungsbeginn Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Diese Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

- (7) Neben den gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung zusätzlich übertragenen Aufgaben sind die Aufgaben des Vorstands:
  - a) Verteilung der bewilligten Mittel unter Beachtung der Auflagen, Empfehlungen und Verwendungsrichtlinien der DFG,
  - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die aus Mitteln des SFB 1701 bezahlt werden in Abstimmung mit den verantwortlichen Teilprojektleitenden und mit Zustimmung der zuständigen Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung,
  - c) Entscheidung über den Einsatz der zentral verwalteten Mittel (Reisemittel, Mittel für Gastaufenthalte, pauschale Mittel, Gleichstellungsmittel, Mittel für studentische Hilfskräfte),
  - d) Prüfung, auf Antrag aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, ob Umstände vorliegen, die den Einsatz pauschaler Mittel rechtfertigen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand nach Beratung durch die Mitgliederversammlung,
  - e) Koordination des Ergebnisberichts,
  - f) Entscheidung in allen Fragen, die nach dieser Ordnung nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des\*der Sprechers\*Sprecherin fallen.
- (8) Zur Umsetzung der FAIR-Prinzipien und des Forschungsdatenmanagements benennt der Vorstand eine Person als Data Steward.
- (9) Der Vorstand entscheidet über alle Fragen in seinem Zuständigkeitsbereich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des\*der Sprechers\*Sprecherin ausschlaggebend. Auf Antrag erfolgen die Abstimmungen geheim.
- (10) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern des SFB 1701 zugänglich gemacht wird.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, in die Akten des SFB 1701 Einsicht zu nehmen.

## **§ 7 Sprecher\*in des SFB 1701**

- (1) Zum\*r Sprecher\*in und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer im Hauptamt unbefristet dienstrechtliche\*r Professor\*in der Bergischen Universität Wuppertal und Mitglied des SFB 1701 ist.
- (2) Der\*Die Sprecher\*in vertritt den SFB 1701 nach außen und führt mit dem zentralen Verwaltungsprojekt die laufenden Geschäfte des SFB 1701. Dabei wird er\*sie vom Vorstand unterstützt.
- (3) Der\*Die Sprecher\*in kann in eiligen Fällen bindende Entscheidungen treffen, ohne den gesamten Vorstand zu beteiligen. Er\*Sie hat vorher die erreichbaren Mitglieder des Vorstands zu hören und die Entscheidung bei der nächsten Vorstandssitzung zu vertreten.
- (4) Der\*Die Sprecher\*in
  - a) sitzt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor,
  - b) beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein, bereitet diese vor und berichtet über die Situation des SFB 1701,
  - c) führt die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung und entscheidet über Umdispositionen kleineren Umfangs.

Der\*Die Sprecher\*in ist verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Mitglieder herbeizuführen.



- (5) Der\*Die stellvertretende Sprecher\*in kann den\*die Sprecher\*in in allen Aufgaben vertreten.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus international führenden Persönlichkeiten in der akademischen Forschung zu port-Hamiltonschen Systemen und aus Personen, die eine leitende Position in der einschlägigen außeruniversitären Forschung inne haben.
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung benannt.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in inhaltlichen Fragen, zur Bewertung des erzielten Fortschritts und zur Weiterentwicklung des SFB. Er fördert die internationale Vernetzung und die Verbindung der Forschung im SFB 1701 mit der Forschung und Entwicklung in Industrie und Wirtschaft.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er spricht Anregungen und Empfehlungen für den Vorstand aus und kann diesen zu seinen Sitzungen einladen. Der Beirat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung des SFB 1701 unterstützt.

## **§ 9 Komitee für Chancengleichheit und Diversität**

- (1) Das Komitee für Chancengleichheit und Diversität plant und koordiniert die Chancengleichheitsmaßnahmen innerhalb des SFB 1701, stimmt diese mit den Maßnahmen und Angeboten der Bergischen Universität ab, betreibt ein Monitoring des Fortschritts bei der Chancengleichheit und formuliert einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des SFB 1701 in Bezug auf die Chancengleichheit und den Umgang mit Diversität. Es wird darin von der Geschäftsführung des SFB 1701 unterstützt.
- (2) Das Komitee für Chancengleichheit und Diversität unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung der dem SFB 1701 zugewiesenen Mittel für Chancengleichheitsmaßnahmen. Der Vorstand kann dem Komitee das Recht zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel übertragen.
- (3) Dem Komitee für Chancengleichheit und Diversität gehören zwei Teilprojektleitende, eine Person aus der Gruppe der Postdocs und eine Person aus der Gruppe der Promovierenden an. Sie werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 (6) gewählt.

## **§ 10 Komitee für Nachwuchsförderung**

- (1) Das Komitee für Nachwuchsförderung verantwortet die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote innerhalb des IRTG nach § 11 entsprechend der Beschreibung in Teilprojekt MGK des Gesamtfinanzierungsantrags, evaluiert diese und entwickelt sie weiter.
- (2) Das Komitee für Nachwuchsförderung benennt eine zentrale Ombudsperson für die Vermittlung bei Konflikten zwischen Promovierenden und Postdocs mit Betreuenden.
- (3) Das Komitee für Nachwuchsförderung unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Förderung kleinerer Projekte der Promovierenden im Sinne der Beschreibung des Teilprojekts MGK. Der Vorstand kann dem Komitee das Recht zur Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel übertragen.
- (4) Dem Komitee für Nachwuchsförderung gehören die Teilprojektleitenden des Teilprojekts MGK an sowie eine weitere Person aus der Gruppe der Postdocs und zwei weitere Personen aus der Gruppe der Promovierenden. Die weiteren Personen werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 (6) gewählt.

## **§ 11 Integriertes Graduiertenkolleg (IRTG)**

- (1) Das Komitee für Nachwuchsförderung implementiert für das IRTG ein Betreuungskonzept für Promovierende und gestaltet strukturierte fachliche und überfachliche Angebote in Form von Kursen, Workshops und Fortbildungen. Dabei bezieht es geeignete existierende Angebote der Bergischen Universität zur Nachwuchsförderung mit ein.
- (2) Mitglieder des IRTG sind alle Promovierenden, die aus Mitteln des SFB 1701 finanziert werden.
- (3) Weitere Promovierende mit einem Promotionsthema auf dem Gebiet des SFB 1701 können auf Antrag in das IRTG aufgenommen werden. Über die Anträge entscheidet das Komitee für Nachwuchsförderung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder des IRTG wählen zwei Sprecher\*innen, welche auf der Mitgliederversammlung des SFB 1701 Stimmrecht besitzen.
- (5) Promovierende können Finanzierungen für eigene, kleinere Projekte im Sinne der Beschreibung des Teilprojekts MGK im Gesamtfinanzierungsantrag beantragen. Anträge werden vom Komitee für Nachwuchsförderung in einem wettbewerblichen Verfahren evaluiert und vom Vorstand genehmigt.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB 1701 im Einvernehmen mit der antragstellenden Hochschule über die Ordnung. Die Ordnung tritt mit der Konstituierung des SFB 1701 in Kraft.